

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Science Communication
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO SCO/HSAN-20262)**

vom 20.05.2026

Auf Grund von Art. 9, Art. 87, Art. 88, Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Der englischsprachige Masterstudiengang „Science Communication“ wendet sich an Absolventen aller Studiengänge mit Abschluss Bachelor oder höher bis hin zur Promotion, die an Tätigkeiten in der Wissenschaftskommunikation interessiert sind. ²Er fördert das Verständnis und die Kompetenz für eine vermittlungs- und austauschorientierte Wissenschaftskommunikation im Sinne eines partizipativen Ansatzes, und setzt zudem einen Schwerpunkt auf Lösungsstrategien zur Verbesserung der Prozesse, die in Wissenschaft und Kommunikation zu Unsicherheiten und Problemen mit Verlässlichkeit und Vertrauen führen. ³Darauf aufbauend lernen die Studierenden klassische Kommunikationstools und -strategien wie Text oder audiovisuelle Kommunikation sowie innovative Kommunikationstools wie Daten-Storytelling, Ausstellungsentwicklung oder Game Design, und Prinzipien der Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Kommunikationsprozess wie *citizen science*. ⁴Hinzu kommt die Fähigkeit, die Vor- oder Nachteile bzw. Wirksamkeit verschiedener Kommunikationswege aufgrund von Studien der Kommunikationswissenschaften oder Medienpsychologie evidenzbasiert einordnen zu können. ⁵Einsatzbereiche reichen vom Journalismus, PR oder Texten bei Werbeagenturen bis hin zu NGOs, *think tanks*, Regierungen oder Museen weltweit.

(2) ¹Kern ist die Vermittlung von Fähigkeiten zur kritischen Beurteilung und Verbesserung der Qualität von Information oder von Daten in der Wissenschaft und ihrer Kommunikation. ²Dazu zählen Verständnis für gutes Design von Experimenten, die richtige Anwendung statistischer Methoden, die kompetente Beurteilung der Verlässlichkeit von Studien, das Erkennen und Durchbrechen von *citation bubbles* oder das Beherrschen von Strategien wie Faktencheck, um Fehler im Laufe des Kommunikationsweges zu vermeiden. ³Hinzu kommt das Beherrschen von Kommunikationsinstrumenten und -strategien in Journalismus und strategischer Kommunikation auch bei Spezialanwendungen wie Ausstellungen, *game design* oder *SciArt*. ⁴Angewandt wird das Ganze in Fallstudien bzw. im Rahmen von Projekten mit Kommunikationsunternehmen. ⁵Hinzu kommen Module zur Forschung über Wissenschaftskommunikation und zu *public-engagement* Strategien wie *citizen science*. ⁶Die Abschlussarbeit bildet dann entweder ein Kommunikationsprojekt oder eine wissenschaftliche Studie zu einem Kommunikationsprojekt.

§ 3 Studiengangprofil

¹Der englischsprachige Masterstudiengang „Science Communication“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang. ²Er vermittelt neben Kommunikationstools und -strategien ein tiefes Verständnis der Prozesse, die in Wissenschaft und Kommunikation zu Unsicherheiten und Problemen mit Verlässlichkeit und Vertrauen führen sowie Lösungsansätze dieser Probleme. ³Der Studiengang führt zum Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. ¹Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 180 ECTS-Punkte umfasst. ²Als einschlägig gelten Studiengänge, die auf Grundlagen aus den Bereichen Natur- oder Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften oder Kommunikationswissenschaft aufbauen oder solche aus den Bereichen Journalismus oder Kunst. ³Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission.

2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens **2,5** oder besser.

3. ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Punkte anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Punkte anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach entsprechen.

4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl / Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

5. Bewerberinnen oder Bewerber für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September für das Wintersemester eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.

6. ¹Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt, weshalb die Bewerberinnen oder Bewerber Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen des Europarates nachzuweisen haben.

²Ist Englisch im Geburtsland Mutter- oder Amtssprache, ist kein Nachweis erforderlich.

³Als Nachweis der englischen Sprachkenntnisse werden folgende Zertifikate akzeptiert:

IELTS C1 (International English Language Testing System) mit 7,0 oder besser.

TOEFL C1 (Test of English as a Foreign Language) mit 100 Punkten oder besser.

7. ¹Der Nachweis überdurchschnittlicher Motivation, die in einem Motivationsschreiben (maximal 1000 Wörter) in englischer Sprache nachgewiesen wird. ²Das Schreiben sollte erläutern, warum Bewerberinnen oder Bewerber in den Bereichen der Wissenschaftskommunikation einsteigen möchten, wie ihre bisherigen Erfahrungen diese Entscheidung beeinflusst haben, und was sie sich von einem Masterabschluss in diesem Bereich versprechen. ³Über den erfolgreichen Nachweis der überdurchschnittlichen Motivation entscheidet die Prüfungskommission.

8. ¹Mindestens drei Beispiele von selbständig erstellter Wissenschaftskommunikation, die im Idealfall veröffentlicht wurden und sich an ein nichtwissenschaftliches Laienpublikum richten. ²Diese können jede Form von Text, Video, Audio, Illustration oder Kunstausstellung/-installation oder eine Kombination davon annehmen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerber durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerberinnen oder Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. ²Fehlende ECTS-Punkte müssen, bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden. ³Sie können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ⁴Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. ⁵Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

§ 6

Antragstellung

(1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist nur zum Wintersemester möglich. ²Die Bewerbung erfolgt vom 1. Mai bis 31. Mai.

(2) Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich.

§ 7

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Der Masterstudiengang „Science Communication“ wird als Vollzeitstudium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ³Das Studium umfasst zwei theoretische Studiensemester und schließt im dritten Semester mit der Masterthesis ab und hat ein Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten.

§ 8

Module und Prüfungsleistungen

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ³Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

⁴Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 9

Studienplan, Modulhandbuch

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

1. die angebotenen Pflichtmodule und das Wahlpflichtmodul;
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
3. die Dauer und Art von Prüfungen;
4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

²Das Modulhandbuch enthält darüber hinaus insbesondere hinreichend bestimmte Angaben zu

5. der Aufteilung der Workload;
6. der bzw. den Modulverantwortlichen;
7. den intendierten Lernergebnissen, d.h. den Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die die Studierenden nach Abschluss der Pflicht- und Wahlpflichtmodule erworben haben sollen.

(3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 10

Prüfungskommission

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 11

Masterthesis

(1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterthesis anzufertigen. ²In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit oder einem Kommunikationsprojekt mit theoretisch-wissenschaftlichem Teil auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterthesis setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Masterstudiums erbracht wurden.

(3) ¹Das Thema der Masterthesis wird von einer hauptamtlichen Professorin oder von einem hauptamtlichen Professor der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterthesis beträgt sechs Monate.

(5) Die Masterthesis kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(6) ¹An die Masterthesis schließt sich ein Master-Kolloquium als eine mündliche Prüfung an. ²Im Rahmen des Master-Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterthesis erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. ³Das Master-Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. ⁴In der Regel sollte einer der beiden entweder die Betreuerin oder der Betreuer der Masterthesis sein. ⁵Die Dauer des Master-Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 12

Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen

¹Die Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. ³Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen / Anerkennungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

§ 13

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module.

§ 14

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Science, Kurzform: M.Sc. verliehen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 21.01.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 20.05.2026

Ansbach, den 20.05.2026

gez.
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 20.05.2026 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.05.2026 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach www.hs-ansbach.de bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.05.2026.

Anlage 1: Übersicht über die Module im Masterstudiengang "Science Communication (SCO)" an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO SCO/HSAN-20262)

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
1	1	Understanding Research	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA / PF	60-120 Min. / 15-30 Min. / 10-20 Seiten
1	2	SciComm and Society	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA / PF	60-120 Min. / 15-30 Min. / 10-20 Seiten
1	3	Basic Comm Tools	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA / PF	60-120 Min. / 15-30 Min. / 10-20 Seiten
1	4	Science Journalismus	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA / PF	60-120 Min. / 15-30 Min. / 10-20 Seiten
1	5	Strategic SciComm	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA / PF	60-120 Min. / 15-30 Min. / 10-20 Seiten
1	6	Elective Module	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA / PF	60-120 Min. / 15-30 Min. / 10-20 Seiten
2	7	Issues in Contemporary Science	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA / PF	60-120 Min. / 15-30 Min. / 10-20 Seiten
2	8	Audiovisual Production	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA / PF	60-120 Min. / 15-30 Min. / 10-20 Seiten
2	9	Data Storytelling	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA / PF	60-120 Min. / 15-30 Min. / 10-20 Seiten
2	10	Exhibitions, Games, SciArt	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA / PF	60-120 Min. / 15-30 Min. / 10-20 Seiten
2	11	Public Engagement	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA / PF	60-120 Min. / 15-30 Min. / 10-20 Seiten
2	12	Evidence-based SciComm	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA / PF	60-120 Min. / 15-30 Min. / 10-20 Seiten
3	13	Applied Research	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA / PF	60-120 Min. / 15-30 Min. / 10-20 Seiten
3	14	Colloquium*	5	4	SU, Ü	TN und Präs.	30 Min.
3	15	Master Thesis	20	20		MA	60 - 80 Seiten

SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
schrLN	schriftlicher Leistungsnachweis
Präs.	Präsentation
PA	Projektarbeit
MA	Master Thesis
Min.	Minuten
/	oder
TN	Teilnahme

PF Portfolioprüfung - die Prüfungsleistung umfasst mehrere Prüfungsbestandteile, welche über die gesamte Lehrveranstaltung eines Moduls hinweg abgeprüft werden; die Dauer der jeweiligen Prüfungsbestandteile richtet sich nach den Vorgaben dieser Satzung und können auch elektronisch oder elektronisch unterstützt und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren stattfinden. Die Portfolioprüfung kann eine Kombination aus allen in dieser Satzung aufgeführten modulbezogenen Prüfungsarten sein. Näheres regelt der Studienplan; dieser stellt sicher, dass maximal zwei Prüfungsleistungen je Semester als Portfolioprüfung angeboten werden. In Fächern, in denen Portfolio-Prüfungen abgehalten werden, entfallen die Leistungsnachweise (ZV)

* Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

SPO SCO/HSAN-20262